

Kurze Erläuterungen zur Klageart der Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Baden-Württemberg wegen des Polizei-Einsatzes bei der Demonstration am 30.09.2010 im Stuttgarter Mittleren Schlossgarten

(von RA Frank-Ulrich Mann, Sozietät Mann & Müller, Freiburg)

Im Auftrag der vier bei dem o.g. Polizei-Einsatz wohl am schwersten verletzten Personen wird vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart eine Klage erhoben, die die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Polizei-Einsatzes zum Gegenstand hat.

Die richtige Klageart ist vorliegend die sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage. Denn sowohl der von der Polizei ausgesprochene Platzverweis (Aufforderung das Gelände im mittleren Schlossgarten zu verlassen) als auch die Anordnung unmittelbaren Zwangs (Einsatz von Schlagstöcken, Pfefferspray und Wasserwerfern) stellen rechtstechnisch sogenannte Verwaltungsakte dar.

Bei normalen Verwaltungsakten kann der Betroffene Widerspruch bei der Behörde einlegen, um die Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen bzw. bei negativem Widerspruchsbescheid Klage erheben.

Da die hier im Raume stehenden Maßnahmen sofort vollzogen wurden, d.h. weder ein förmlicher Widerspruch noch eine Klage zu erheben möglich war, hat sich im Rechtssinne der Verwaltungsakt erledigt. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt zeitlich schon abgeschlossen war, bevor Rechtsmittel eingelegt werden konnten.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ermöglicht nun, die Rechtswidrigkeit gleichsam im Nachhinein feststellen zu lassen; das Verwaltungshandeln wird quasi fortgesetzt.

Hierzu bedarf es allerdings eines besonderen Fortsetzungsinteresses der Kläger, das heißt, sie müssen ein begründetes Rechtsschutzbedürfnis nachweisen. Dies dürfte (zumindest) bei den Schwerverletzten jedoch unstreitig sein.

Es besteht einerseits in dem Rehabilitationsinteresse der Demonstranten, die von der Polizei bis zum heutigen Tage als unfriedlich und gewalttätig bezeichnet werden, obgleich die Demonstration äußerst friedlich war. Ferner darin, dass weitere (friedliche) Demonstrationen stattfinden werden und eine solche Eskalation polizeilicher Gewalt sich nicht wiederholen darf (sog. Wiederholungsgefahr). Es besteht, jedenfalls bei den Schwerverletzten auch darin, dass sie erhebliche Schmerzen erleiden mussten und müssen und womöglich ihr Leben lang gehandikapt bleiben werden, so dass die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen nahe liegt.